

Übungen

Haftpflichtrecht, Einleitungsartikel ZGB und Personenrecht

Gruppe 1 – Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Anspruchsmethode

Fall 1 – Der gefällige Hans

Hans Weisskopf begibt sich zum Bauernhof von Martin Oberli, um dort ein Kalb zu besichtigen, das er eventuell übernehmen will. Im Verlauf des Besuchs veranlasst Oberli Weisskopf, ihm bei der Umplatzierung eines schweren Rundholzes zu helfen, das sich in einer Baugrube befindet. Weisskopf besteigt zu diesem Zweck die in die Baugrube gestellte Leiter. Bevor er die beabsichtigte Hilfestellung ausführen kann, stürzt er von der Leiter und verletzt sich dabei schwer. Welchen Anspruch hat Weisskopf?

Fall 2 – Rettung in letzter Not?

Max Muster, ein begeisterter Bergsteiger, will sich im Engadin erholen. Er befindet sich an einem schönen Oktoberwochenende auf einer ausgedehnten Bergwanderung, rutscht unglücklich aus und stürzt einen Hang hinunter. Zufälligerweise wird er dabei von einem Jäger, der sich auf der gegenüberliegenden Bergflanke befindet, mit einem Fernglas beobachtet. Da Max Muster nach dem Sturz liegen bleibt, befürchtet der Jäger das Schlimmste und informiert die Rega. Diese fliegt dank der kundigen Anweisungen des Jägers umgehend vor Ort und will Max Muster bergen. Dieser hat sich zwischenzeitlich erholt und picknickt munter. Die Rega fordert von Max Muster den Betrag von CHF 10 000.– für die Rettungsaktion. Zu Recht?

Haftungsvoraussetzungen

Fall 3 – Crédit Suisse und Grundbuchamt sind unachtsam

Die Credit Suisse als kreditgebende Bank meldete beim Grundbuchverwalter von Küsnacht/ZH die Eintragung eines Schuldbriefes von CHF 1 Mio. im ersten Rang an. Dem Grundbuchverwalter unterlief der Fehler, das Pfandrecht im fünften Rang einzutragen. Beim Konkurs des Kreditschuldners entstand der Credit Suisse ein Schaden von CHF 1 Mio. Die Credit Suisse möchte gegen den Kanton Zürich klagen. Gestützt worauf?

Fall 4 – Die falschen Zähne gezogen

Dr. med. X., Zahnarzt mit eigener Praxis, extrahiert der knapp 15-jährigen Patientin A. anstelle der vier Weisheitszähne die benachbarten Backenzähne, ohne sie zuvor über sein beabsichtigtes Vorgehen aufgeklärt zu haben.

Variante: Die Behandlung erfolgte im Zahnärztlichen Institut des Universitätsspitals Zürich.

Quid iuris?

Fall 5 – Der fatale Sturz

Die depressive Heidi G. befand sich über die Neujahrstage des letzten Jahres im Parkhotel Rheinfelden zur Kur. Am 2. Januar sass sie in der Cafeteria des Kurzentrums auf einem Barhocker. Links neben ihr an der Kaffeabar sass Susanne Z.-L. Als sich Susanne Z.-L. vom Barhocker erheben wollte, stürzte sie und hielt sich im Sturz an ihrer Sitznachbarin, Heidi G., fest. Dadurch wurde diese zu Boden gerissen. Bei diesem Sturz zog sie sich eine Radiusfraktur loco classico der linken Hand sowie Rücken- und Beckenkontusionen zu. Die Unfallversicherung bezahlt nur einen Teil des Schadens. Wer bezahlt den Rest?

Fall 6 – Wrongful-Life und Wrongful-Birth

Frau Perruche ist schwanger. Da sie befürchtete, an Röteln erkrankt zu sein, liess sie sich von ihrem Hausarzt Dr. Medicinus, untersuchen. Da Frau Perruche um die möglicherweise gravierenden Folgen einer Röteln-Infektion für ihren Fötus wusste, liess sie Dr. Medicinus wissen, sie werde die Schwangerschaft abbrechen, falls sie tatsächlich an dieser Krankheit leide. Der Arzt zog aus den Ergebnissen der Untersuchungen die falsche Schlussfolgerung, dass Frau Perruche gegen Röteln immun sei. Einige Monate später gebar Frau Perruche den schwerstbehinderten Nicolas. Wer kann gegen den Arzt auf Schadenersatz klagen?

Fall 7 – Unpässliche Operndiva

An einem Samstag abend erhält die weltberühmte Operndiva Brunella di Montalcino in der Garderobe einen Anruf vom Sohn ihres Agenten. Dieser teilt ihr die traurige Nachricht vom plötzlichen Tod seines Vaters wegen Herzversagens mit. Die Operndiva ist dermassen schockiert, dass sie an diesem Abend unmöglich auftreten kann. Das Opernhaus ist deshalb gezwungen, die Aufführung der selten gespielten Belcanto-Oper „Il Differimento del Fallimento" kurzfristig abzusagen, obwohl die Vorstellung ausverkauft war. Der Opernintendant wirft nun dem Sohn des Verstorbenen vor, er habe diese Absage zu verantworten. Schliesslich habe er gewusst, dass Brunella di Montalcino nur eine Stunde später auf der Bühne stehen sollte. Er ist der Meinung, dass dieser die Operndiva auch noch nach der Vorstellung hätte informieren können. Da sich der Operndirektor doch etwas geniert, direkt Forderungen zu stellen, fragt er Sie nach Ihrem (juristischen) Rat.

Verschuldens- und Kausalhaftung I

Fall 8 – Der übermütige Student

Lorenz ist zu einer Underground-Party in die Kellerräumlichkeiten von Christine eingeladen. Das Licht ist schummrig und der Boden aufgrund der fröhlichen Stimmung inzwischen recht feucht und rutschig. Als Lorenz die neuangekommene Simone mit einem "coolen" Dreh begrüßen will, rutscht er aus und verschüttet seinen Campari Orange auf dem neuen Dress von Simone.

Variante 1: Nicht nur der Boden ist feucht, sondern auch Lorenz ist im höchsten Grad feucht-fröhlich, begrüßt Simone mit einem „feurigen“ Dreh und verschüttet seinen Campari Orange auf dem neuen Dress von Simone.

Variante 2: Die Party ist nicht so fröhlich und der Boden daher noch tadellos. Lorenz begrüßt die neuangekommene Simone etwas gelangweilt und rutscht auf dem unechten kleinen schwarzen Ohrring aus, den Gabi kurz davor dort verloren hat und angesichts des schummrigen Lichts nicht wieder gefunden hatte.

Muss die Haftpflichtversicherung von Lorenz zahlen?

Fall 9 – Wenn der Sanitär klaut

Das Sanitärunternehmen Schoch ist beauftragt worden, den undichten Badwannenabfluss in der Villa der betagten Frau Ramseier zu reparieren. Schoch schickt seinen Monteur Kuhn. Dieser repariert zwar zur vollsten Zufriedenheit von Frau Ramseier, lässt aber gleichzeitig zwei wertvolle Schalen und eine antike Sackuhr mitlaufen, welche er noch gleichentags verwertet. Kuhn ist ein sehr gewissenhafter Arbeiter, er hat allerdings vor einigen Jahren einmal eine Strafe wegen Vermögensdelikten erhalten, was Schoch wusste.

Muss Schoch für den Verlust einstehen?

Fall 10 – Der bissige Rottweiler

Professor X hält einen Rottweiler, der schon mehrmals gegen Menschen gefährlich geworden ist. Am Morgen des 10. November beauftragt er seinen Assistenten Y, dem die Gefährlichkeit des Hundes bekannt ist, diesen spazieren zu führen. Assistent Y trifft auf dem Spaziergang eine Bekannte. Während die beiden sich unterhalten, zerrt der Hund unablässig an der Leine. Um nicht weiter gestört zu werden, löst Y den Hund von der Leine.

a) Als der Hund einen Ball über das Trottoir rollen sieht, springt er mit grossen Sätzen darauf zu. Den Schüler W, der sich seines Balles bemächtigen will, beisst das Tier in den Arm.

b) Erschrocken tritt die zufällig vorbeikommende Frau Z einige Schritte zur Seite, fällt in eine Baugrube und zieht sich schwere Verletzungen zu.

c) Die Baugrube war nicht umzäunt. Arbeiter V hatte es entgegen den Anweisungen, die er erhalten hatte, unterlassen, die Baustelle abzusperren.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 11 – Eiszeit herrscht

Beim Verlassen eines Ladengeschäfts in St. Gallen stürzte André Sturzenegger auf einer Eisschicht, die sich auf dem Trottoir unmittelbar vor der Ausgangstüre gebildet hatte. Der Gehsteig war zwar Eigentum des Inhabers des Ladengeschäfts, doch besass die Einwohnergemeinde St. Gallen ein öffentliches Fusswegrecht. Die Aufgabenteilung zwischen der Dienstbarkeitsbelasteten und Dienstbarkeitsberechtigten sah vor, dass die Reinigung des Trottoirs der Einwohnergemeinde als Dienstbarkeitsberechtigte obliege. Kann Sturzenegger gegen den Inhaber des Ladenlokals vorgehen?

Fall 12 – Eine heisse Dusche

Hans Heiss nahm im Sommer 2000 an einem Segeltörn seines Jachtclubs auf dem Bodensee teil und landete mit seinem Boot im Hafen der Segelplausch AG. Dort angekommen begab er sich zum Hafenmeister und erhielt von diesem den Schlüssel zur Dusche. Beim Duschen zog er sich verschiedene tiefgehende Verbrennungen dritten Grades zu, welche eine ärztliche Behandlung erforderten und bleibende Narben hinterliessen. Hans Heiss will gegen die Segelplausch AG vorgehen.

Verschuldens- und Kausalhaftung II

Fall 13 – Museumsbesuch nie wieder!

Familie Meier-Müller geht mit dem fünfjährigen Kevin ins Naturhistorische Museum. Kevin begeistert sich ganz besonders für die riesigen Dinosaurier-Skelette. Im Dinosaurier Saal geraten die Eltern in Streit über die Restaurantwahl für das Mittagessen. Kevin langweilt diese Diskussion und nutzt deshalb die Gelegenheit für eine intensive Erkundung des Brontosaurus Roberti. Dabei benutzt er leider nicht nur seine Augen. Es nimmt ihn doch Wunder, wie sich so ein Schienbeinknochen anfühlt. Bald darauf werden die Eltern in ihrer Diskussion unterbrochen, weil der Brontosaurus Roberti mit riesigem Getöse in sich zusammenstürzt.

Der herbeieilende Museumswärter Dagobert Diggelmann wird von einem Hüftgelenkknöchel an der Schulter getroffen.

Wie ist die Rechtslage?

Variante 1: Dagobert wird vom Hüftgelenkknöchel erschlagen.

Variante 2: Der Museumsdirektor Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried von Kratzenstein-Eberswald erleidet einen Schock, als er vom Unglück hört.

Variante 3: Die Eröffnung der Spezialausstellung "Was sagen uns Dinosaurier heute?" muss um eine Woche verschoben werden.

Fall 14 – Party und kein Ende

Herminie Bölsterli bewohnt eine ruhige Altstadtwohnung. Im Nebenhaus hat vor kurzem ein Techno-Schuppen seine Tore geöffnet. Seitdem kann Herminie nachts kein Auge mehr zudrücken. Was kann sie tun?

Variante: Im übernächsten Haus führt Heribert Wohlgemut eine kleine Pension. Da sich der Lärm herumspricht, bleiben viele seiner Stammgäste aus. (*Subvariante:* Dafür gewinnt er unter den Ravern neue Gäste.)

Fall 15 – Blechschaden ohne Ende

Familie Züger fährt für den Samstagseinkauf zur Meierhofer Kinderparadies AG, weil sich Sohn Luca ein Velo mit Stützrädern wünscht und Töchterlein Lea einen neuen Buggy braucht. Nachdem endlich ein Kundenparkplatz gefunden ist – die Kundenparkplätze konnten von der Nachbarin zugemietet werden - und sich alle auf den Weg machen, lässt Lea ihren Kuschelhasen fallen. Lea schreit wild, weil der Hase in eine Öllache gefallen ist. Herr Paulitti, der gerade eine lange Kolonne von Einkaufswagen vorbeistösst, bückt sich hilfsbereit, um den Hasen zu retten und ihn Lea zurückzugeben. Unterdessen haben sich die Einkaufswagen auf dem leicht schrägen Parkplatz selbständig gemacht und bleiben erst stehen, nachdem sie das Auto Züger und fünf weitere parkierte Autos zerkratzt haben. Der Gesamtschaden (ohne Hase) beträgt CHF 20 000.–. Herr Paulitti ist Angestellter der Parkservice GmbH, welche im Auftrag der Meierhofer Kinderparadies AG die Reinigung des Parkplatzes und das Zurückstellen der Einkaufswagen zum Ladeneingang besorgt.

Wer muss den Schaden aufkommen?

Fall 16 – Wer bezahlt für den Raser?

Der Autofahrer Dr. Christoph B. übersieht an einer Strassenkreuzung den von links auf seinem Velo herbeieilenden Ruedi Raser, weil ihm durch einen parkierten Lieferwagen die Sicht versperrt wird. Der Fahrer des Lieferwagens, Gianfranco Cannelloni, hatte das Fahrzeug während seiner Znünpause vorschriftswidrig im Parkverbot unmittelbar vor der Kreuzung parkiert.

Ruedi erleidet beim Unfall eine Hirnerschütterung. Zudem wird sein schon etwas in die Jahre gekommenes Mountainbike platt gewalzt. Sein neuer Brioni Anzug wird zerrissen.

Wie ist die Rechtslage?

Variante 1: Beim Unfall wird Cannellonis Lieferwagen beschädigt.

Variante 2: Cannelloni ist Angestellter der Luciditas AG.

Variante 3: Dr. B. stösst mit dem von links kommenden Cannelloni zusammen. Beide Fahrzeuge werden beschädigt.

Einleitungsartikel ZGB und Personenrecht I

Fall 17 – Hypnotisierter Thomas

Thomas Müller ist sehr wohlhabend und seit langem in einem Verein, welcher sich ausgiebig der Esoterik widmet. Der Leiter dieses Vereins, Jakob Kunz, ist ein sehr geübter Hypnotiseur. Seit einiger Zeit ist der Verein daran, Thomas zu fragen, ob er seine zweite Liegenschaft dem Verein spenden würde, damit sie die Sitzungen nicht länger in einem Keller abhalten müssen. Thomas hat diesen Vorschlag immer entschieden abgelehnt.

Eines Tages kommt Jakob auf die Idee, Thomas zu hypnotisieren, um ihn dann den entsprechenden Schenkungsvertrag unterschreiben zu lassen. Gesagt, getan. Als Thomas bemerkt, was angerichtet wurde, ist er schockiert und will den Vertrag für nichtig erklären lassen.

1. Was ist die Rechtsfähigkeit, wann beginnt und wann endet sie?
2. Ist der Vertrag, den Thomas in seinem hypnotisierten Zustand abschloss, gültig? Strafrechtliche Fragen sind nicht zu analysieren.

Fall 18 – Besuch bei der alten Dame

Die 12-jährige Melanie besucht ihre kranke Grossmutter, um ihr Kuchen und Blumen mitzubringen. Ihre Mutter gibt ihr CHF 100.- mit. Davon kauft R Kuchen, Blumen und eine Fahrkarte bei der SBB, um zur Grossmutter zu gelangen. Sind die Verträge wirksam zustande gekommen?

Fall 19 – Timon verdient nicht schlecht

Timon ist 14 Jahre alt und ein hübscher Bursche. Er ist so ein Strahlemann, dass er sogar von einer Schokoladenmarke „entdeckt“ wurde und nunmehr bei derselben Firma auf der Verpackung der Milkschokolade zu sehen ist. Auf dieser Verpackung strahlt er mit weissen Zähnen - und verdient dafür einmalig CHF 2'000.-. Zusätzlich erhält er von seinen grosszügigen Eltern Taschengeld, von welchem er CHF 300.- angespart hat.

1. Kann sich Timon einen Hundemischling aus dem Tierheim für CHF 200.- kaufen?
2. Kann sich Timon ein Fahrrad für CHF 450.- kaufen?
3. Kann sich Timon eine Kamera für CHF 2'800.- kaufen?

Fall 20 – Doping wider Willen

D (16 J.) ist ein Jungtalent im Langstreckenlauf. Ihr Vater, ehemaliger Profi-Marathonläufer und Präsident des Schweizerischen Verbands für Lang- und Kurzstreckenlauf, fördert und trainiert seine Tochter seit vielen Jahren. Nach einigen Misserfolgen an Wettbewerben wird D von ihrem Vater unter Druck gesetzt und dazu aufgefordert, regelmässig ein L-Carnitin-Präparat zur Leistungssteigerung einzunehmen. D ist überzeugt, dass das Präparat für ihren Körper schädigend ist. Ausserdem hat sie moralische Vorbehalte gegenüber solchen Nahrungsergänzungsmitteln. Sie weigert sich, das Präparat einzunehmen.

Kann der Vater anstelle der Tochter entscheiden? Ändert sich etwas an der Rechtslage, wenn D nicht 16 Jahre, sondern 11 Jahre alt ist und schlicht erklärt, sie wolle diese „Pillen“ nicht einnehmen?

Fall 21 – Auf Nimmerwiedersehen

Am 2. August 2014 reichte Isabelle Aerni beim Bezirksgericht Zürich Klage auf Verschollenerklärung ihres Vaters Tadeus Aerni, geb. 12.10.1945, ein. Sie reichte die Klage namens der drei Kinder des Verschollenen ein und führte in ihrer Gerichtseingabe folgendes aus:

„Unser Vater unternahm seit Jahren jeden Sommer längere Fahrradtouren durch die Schweiz und Europa. Er liebte es abenteuerlich. Je abgelegener die Orte, desto wohler fühlte er sich. Er übernachtete fast ausschliesslich im Freien. Anfangs Winter kam er jeweils wieder zurück und blieb bis zum nächsten Frühling in seiner Wohnung in Zürich. Im Herbst 2007 kam er von seiner Reise nicht zurück. Sein Reiseziel war uns nicht bekannt. Sein Beistand stellte fest, dass seit seinem Verschwinden keine Kontobewegungen mehr stattfanden.“

„Durchgeführte Nachforschungen: Vermisstanzeige bei der Polizei im Herbst 2009. Interpol wurde eingeschaltet. Die Wohnungstür wurde am 10.08.2009 aufgebrochen und die Wohnung durchsucht. Unser Vater erhielt am 27.10.2009 einen Beistand.“

Wird die Klage gutgeheissen?

Einleitungsartikel ZGB und Personenrecht II
--

Fall 22 – Melanie und der geizige Onkel

Melanie, eine ehrgeizige Jurastudentin, verdient einen Nebenverdienst im Service bei einem Restaurant. Dieses gehört Mario, ihrem Onkel, mit welchem sie einen mündlichen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat. Die beiden Parteien vereinbaren:

- Melanie arbeitet am Montag, Freitag und Samstag jeweils in der Abendschicht von 18:00 bis 21:00 Uhr.
- Es wird in Stunden abgerechnet (Zeitlohn). Pro Stunde soll Melanie CHF 20.- (exkl. Trinkgelder) als Lohn erhalten. Das Trinkgeld darf sie behalten.

Mario zahlt nun nicht wie vereinbart. Er denkt sich, dass sie mit dem Trinkgeld genug verdient und zahlt nunmehr nur noch CHF 15.- pro Stunde. Melanie geht vor Gericht und erklärt dem Richter die Situation. Mario sitzt daneben und sagt: „Stimmt nicht, wir haben 15 „Stutz“ vereinbart!“, worauf Melanie erwiderte: „Stimmt nicht! Du sagtest CHF 20.-. Ich schwöre, dass es so war!“

Wie ist die Beweislage vor Gericht?

Fall 23 – Karin will die Scheidung

Die Ehegatten Karin und Andreas leben in Zürich. Karin arbeitet in leitender Stelle in der Pharmaindustrie in Basel. Da sie nicht jeden Abend nach Hause zurückkehren kann, mietet sie in Basel eine Einzimmerwohnung, wo sie während der Woche meistens übernachtet. Das Ehepaar hat sich auseinander gelebt. Karin will nun nach fünfzehn Ehejahren die Scheidung einreichen, ist sich aber nicht sicher, an welchem Ort (bei welchem Gericht) sie dies machen soll. (Zuständig für die Scheidungsklage ist das Gericht am Wohnsitz; vgl. Art. 23 Abs. 1 ZPO.)

Fall 24 – Beweismass

Art. 272 SchKG (Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz) hat folgenden Wortlaut:

B. Arrestbewilligung:

Abs. 1: Der Arrest wird vom Gericht am Betreibungsort oder am Ort, wo die Vermögensgegenstände sich befinden, bewilligt, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass:

1. seine Forderung besteht;
2. ein Arrestgrund vorliegt;
3. Vermögensgegenstände vorhanden sind, die dem Schuldner gehören.

Abs. 2: Wohnt der Gläubiger im Ausland und bezeichnet er keinen Zustellungsort in der Schweiz, so ist das Betreibungsamt Zustellungsort.

1. Frage: Was ist ein Beweismass, welche Stufen des Beweismasses kennen Sie, was ist der Unterschied zwischen diesen Stufen und welche Stufe verlangt Art. 272 SchKG?

2. Frage: Wen trifft gemäss Art. 272 SchKG die Beweislast? Handelt es sich um den Normalfall?

Fall 24 – Basler Fasnacht

An der letztjährigen Basler Fasnacht nehmen die Schnitzelbänggler "Los Basiliensos" in einem Schnitzelbängg den stadtbekanntem Advokaten Dr. iur. Beat Müller-Huber, LL.M., aufs Korn. Dabei behaupten sie, dass er sich mit unverdienten Titeln schmücke. Die Schnitzelbängge wurden am 17. Februar erstmals in der Öffentlichkeit vorgetragen und auf Zeedeln verteilt. Des Weiteren wird der fragliche Schnitzelbängg von der Basler Zeitung als besonders originell beurteilt und deshalb in ihrer Ausgabe vom 19. Februar abgedruckt. Die Angelegenheit wird zum Stadtgespräch und führt in den folgenden Wochen zu einem markanten Umsatzrückgang in seiner Kanzlei. Dr. Müller hat an der damaligen HSG doktriert und an der University of South Dakota den Titel LL.M. erworben. Dr. Müller erfährt bereits am Tage nach der ersten Aufführung (am 18. Februar) von diesem Schnitzelbängg.

Welche Klagen und Ansprüche kann Dr. Müller gegen wen geltend machen?

Fall 25 – Der alte Hippie

Elton John hielt ein Konzert in der AFG-Arena (St. Gallen). Dieses war restlos ausverkauft. Ein Journalist war ebenfalls anwesend und veröffentlichte am Tag darauf einen destruktiven Artikel. U.a. war darin folgende Passage zu lesen: „Es war zu erwarten, dass das Konzert von Elton John, diesem alten Hippie, grottenschlecht wird. Es wurde sodann auch nur die Hälfte aller Billets verkauft.“ Elton John will nun in Bezug auf die Aussage, dass er ein alter Hippie sei, und dass nur die Hälfte aller Billets verkauft wurde, sein Gegendarstellungsrecht wahrnehmen. Kann er das?

Fall 26 – Emmas Sparkonto

Emma studiert Jura und wurde vor einer Woche 20 Jahre alt. In ihrer Freizeit engagiert sie sich ausgiebig um das Wohl der Tiere im „Zoo-Franz“. Nach langem Überlegen kommt Emma zum Schluss, dass sie ein Sparkonto einrichten will, welches lediglich dazu dienen soll, den Zoo finanziell zu unterstützen. Sie informiert den Zoo von diesem Vorhaben, was dieser mit grosser Freude zur Kenntnis nimmt.

Um dieses Ansinnen durchzuführen, setzen Emma und die Bank einen Vertrag auf, welchen beide unterschreiben. Im Vertrag wird u.a. folgende Klausel festgehalten:

Ziff. 3: Das Sparkonto soll als Stiftung dem Zweck dienen, den „Zoo-Franz“ finanziell zu unterstützen.

Um später nicht in Versuchung zu geraten, das Geld nun doch für sich abzuheben, fügte Emma folgende Klausel hinzu:

Ziff. 4: Die unterzeichnende Inhaberin dieses Sparkontos (Emma) ist nicht fähig, das Konto aufzulösen. Auch nach ihrem Tod soll das Konto nicht an die rechtmässigen Erben fallen, sondern weiterhin dem Zweck gemäss Ziff. 3 dienen.

1. Handelt es sich bei diesem Sparkonto um eine Stiftung des ZGB? Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit es sich um eine Stiftung handelt?
2. Inwieweit ist Ziff. 4 problematisch? Kann Emma das Sparkonto dennoch frühzeitig auflösen? Erbrechtliche Fragen sind nicht zu analysieren.

Fall 27 – Wilhelm-Tier-Stiftung

Wilhelm ist ein sehr vermöglicher Mann und lebt in Basel. Er ist der letzte Überlebende seiner Familie. Wilhelm liebt Tiere und entschliesst sich, dass sein ganzes Vermögen (CHF 30 Mio.) einem gemeinnützigen Zweck dienen soll, nämlich der Finanzierung von Tiervereinen. Wilhelm will dieses Geld jedoch nicht einem Verein spenden, sondern die CHF 30 Mio. verselbständigen. Aus den CHF 30 Mio. soll eine Organisation werden, die er nach sich benennen will: „Wilhelm-Tier-Stiftung“.

In seinem Testament steht: „Die „Wilhelm-Tier-Stiftung“ soll dem Zweck dienen, Tiervereine zu finanzieren. Andreas X. und Beat Y. verwalten zu diesem Zwecke die CHF 30 Mio. und ernennen die dafür notwendigen Organe selbst. Die „Wilhelm-Tier-Stiftung“ wird ins Handelsregister eingetragen.“

Nach seinem Tod wollen sich Andreas und Beat die CHF 30 Mio. hälftig teilen und die „Wilhelm-Tier-Stiftung“ auflösen.

1. Ist die Stiftung rechtmässig zustande gekommen?
2. Können Andreas und Beat vorgehen wie beschrieben?